



Satzung des Basketball-Kreises Münster e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Basketball-Kreis Münster e.V. (im Folgenden: BBKMS). Er wurde am 20. Januar 1961 in Münster gegründet.
2. Das Kreisgebiet des BBKMS umfasst die kommunalen Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die kreisfreie Stadt Münster.
3. Der BBKMS hat seinen Sitz in Münster.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der BBKMS ist eine selbstständige, eigenverantwortliche regionale Untergliederung des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V. (im Folgenden: WBV), zuständig für die Vereine und Vereinigungen in seinem Regionalbereich, in denen Basketball gespielt wird.
2. Der BBKMS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Sein Zweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsports - insbesondere soll das Interesse der Jugend an dieser Sportart geweckt und gefördert werden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Verbreitung des Basketballsports;
 - b) Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit;
 - c) Förderung des Breiten- und Freizeitsports, u.a. des Street- und Beachbasketballs;
 - d) Förderung des Leistungssports;
 - e) Regelung und Organisation des Senioren- und Jugendspielbetriebs innerhalb seines Kreisgebietes und/oder in Kooperation mit Nachbarkreisen;

- f) Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern entsprechend den Ausbildungsrichtlinien des WBV;
 - g) Vertretung des Basketballsports im Kreis Münster und der Interessen seiner Vereine im WBV und gegenüber anderen Dritten;
 - h) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung sowie seines Ansehens;
 - i) Bekämpfung des Dopings, Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden.
5. Der BBKMS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des BBKMS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BBKMS.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BBKMS fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft des BBKMS in den Verbänden

1. Der BBKMS ist ordentliches Mitglied im WBV. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen des WBV und des Deutschen Basketballbundes (im Folgenden: DBB) an und regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit diesen.
2. Der BBKMS ist berechtigt, weitere Mitgliedschaften zu erwerben, soweit diese der Erfüllung und Förderung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dienlich ist.

II. Mitgliedschaft im BBKMS

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Vereine und Vereinigungen sowie andere juristische Personen, die nach der Aufnahme als ordentliche Mitglieder in den WBV dem BBKMS aus regionalen Gesichtspunkten zugewiesen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder des BBKMS haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des BBKMS in Anspruch zu nehmen.

3. Sie haben das Recht, ihre Interessen in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den ihr folgenden Ordnungen zu vertreten, insbesondere Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmrecht auszuüben.
4. Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Ausschreibungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Kreises, seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBKMS, dem WBV und DBB und untereinander nachzukommen. Durch Ordnungen kann die Sanktion der Nichtbefolgung geregelt werden.
5. Der BBKMS erhebt Beiträge und Gebühren sowie Buß- und Strafgebühren. Beiträge und Gebühren beschließt der Kreistag; diese werden entsprechend der Ausschreibung des BBKMS und des WBV erhoben. Weiteres wird durch Ordnungen geregelt, sofern nicht in dieser Satzung vorgehende Bestimmungen aufgeführt sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Für die Beendigung der Mitgliedschaft im BBKMS gelten die Bestimmungen des § 6 der Satzung des WBV entsprechend. Endet die Mitgliedschaft im WBV aufgrund eines Beschlusses der WBV-Organe, endet die Mitgliedschaft im BBKMS automatisch.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bestehende fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Kreis sind vollständig zu erfüllen.

III. Organe, Gremien

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Kreistag
 - b) der Vorstand
2. Gremien mit speziellen Aufgaben sind:
 - a) der Jugendkreistag
 - b) der Rechtsausschuss
 - c) Fachausschüsse

§ 8 Kreistag, Außerordentlicher Kreistag

1. Der Kreistag wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen.
2. Der ordentliche Kreistag soll nach Möglichkeit in den ersten sieben Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Den Veranstaltungsort bestimmt der vorherige Kreistag oder in Ausnahmesituationen der Vorstand.
3. Kreistage werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Kreistage in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung ("virtueller Kreistag"), und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle eines virtuellen Kreistages kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird der Kreistag als kombinierter Präsenz- und virtueller Kreistag abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzveranstaltung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und Satz 3 sind mit der Einladung zum Kreistag anzukündigen.
5. Die Einladung zum Kreistag erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform an die letzte vom Mitglied dem BBKMS in Textform als Kontakt bekannt gegebene Email-Adresse und wird auf den Internetseiten des BBKMS zu veröffentlichen. Mit der Absendung der Einladung oder Veröffentlichung auf der Website des BBKMS (z. B. für den Fall der Nichterreichbarkeit oder nicht mehr korrekter Email-Adresse) gilt die Einladung den Mitgliedern gegenüber als zugegangen.
6. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
7. Anträge zur Tagesordnung können Mitglieder und der Vorstand einbringen. Sie sind im Wortlaut in Textform sowie versehen mit einer Begründung bis mindestens vier Wochen vor dem Kreistag beim 1., 2. oder 3. Vorsitzenden des BBKMS einzureichen.
5. Der Kreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;

- b) Entgegennahme des Kassenberichts;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer für die seit dem letzten Kreistag vergangene Amtsperiode;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
 - g) Wahl des Vorstandes – mit Ausnahme des Referenten/der Referentin für Jugend- und Schulsport.
 - h) Wahl des Rechtsausschusses.
9. Der Kreistag wird durch den 1.,2. oder 3. Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht vor Eintritt in die Tagesordnung den Vertreter eines anderen ordentlichen Mitgliedes zum Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsleiter verkündet das Ergebnis der Beschlussfassung.
10. Über den Kreistag hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter des Kreistages und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
11. Wenn es das Interesse des BBKMS erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Außerordentliche Kreistage finden ferner statt auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
12. Für die Einberufung von außerordentlichen Kreistagen gilt Ziffer 1. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen, im Übrigen finden die weiteren Vorschriften zur Einladung des ordentlichen Kreistages Anwendung.
13. Außerordentlichen Kreistagen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Kreistagen.

§ 9 Stimmenanzahl, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

1. Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen. Zusätzlich stehen jedem Mitglied für jede Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen des BBKMS bis zum Abschluss der Wettbewerbe teilgenommen hat, eine weitere Stimme zu.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung in Einzelfällen keine abweichenden Regelungen trifft (Enthaltungen

zählen nicht mit.) Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Stimmenübertragungen auf andere Mitglieder sind zulässig. Sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes Mitglied vertreten.
5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (Enthaltungen zählen nicht mit). Über die Auflösung des Vereins beschließt der Kreistag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht mit).
6. Bei virtuellen Kreistagen oder kombinierten Präsenz- und virtuellen Kreistagen ist die Stimmabgabe bei der Abstimmung neben der Wortmeldung zusätzlich durch Mitteilung in Textform an die Versammlungsleitung vorzunehmen. Der Versammlungsleiter teilt auf dem Kreistag hierfür geeignete Empfangsmöglichkeiten wie eine oder mehrere Email-Adressen oder andere taugliche Empfangsmöglichkeiten mit. Für die Stimmauszählung werden sodann die auf diesen Medien eingegangenen Stimmen ausgewertet.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - 2. Vorsitzenden;
 - 3. Vorsitzenden;
 - Referent/Referentin für Lehr und Trainerwesen;
 - Referent/Referentin für Schiedsrichterwesen;
 - Referent/Referentin für Finanzen;
 - Referent/Referentin für Jugend- und Schulsport.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den BBKMS gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Vereins oder einer Vereinigung oder juristischen Person im BBKMS ist. Zum Vorstand kann nicht gewählt werden, wer für den WBV oder den DBB

hauptberuflich tätig ist. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des BBKMS zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des BBKMS übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung des Kreistages sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen des Kreistages;
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- Spielleitung innerhalb des BBKMS.

5. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn im Falle der Vollbesetzung aller Vorsitzpositionen und Referate mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, ansonsten, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Vorstandsbeschlüsse können zudem brieflich, per Fax oder Email gefasst werden, solange nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. Außerhalb der Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse protokolliert derjenige, der sie angeregt hat; die Beweislast für solche Beschlüsse trägt, wer sich auf sie beruft. Für die Abstimmung gelten Satz 1 sowie Ziffer 5. entsprechend.

8. Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter. Die Bestellung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

9. Die Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Jugendkreistag

1. Der Jugendkreistag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des BBKMS; für ihn gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Jugendordnung des BBKMS sowie die WBV-Geschäfts- und Verfahrensordnung entsprechend.
2. Der Jugendkreistag wählt den Fachwart für Jugend- und Schulsport.

§ 12 Rechtsausschuss

1. Die Kreisgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des Kreises, des WBV und des DBB ausgeübt. Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des BBKMS sind unabhängig. Der Rechtsausschuss ist nicht weisungsgebunden.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern.
3. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Vorstand des Kreises, dessen sonstiger Ausschüsse oder im Vorstand des WBV bekleiden.
4. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, wählen die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus oder übernimmt die Position des Vorsitzenden, wählt der Rechtsausschuss einen der Ersatzbeisitzer zum Beisitzer.

§ 13 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
2. Einzelheiten über deren Zusammensetzung, Berufung, Zuständigkeit und Aufgabenbereiche regelt die WBV-Geschäfts- und Verfahrensordnung.

IV. Basketballjugend

§ 14 Eigenständigkeit der Jugend

1. Zur Jugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres an, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendarbeit.
2. Die Jugend des BBKMS führt und verwaltet sich unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des BBKMS, des WBV und des DBB selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend erstattet dem Vorstand über die Tätigkeiten und Abläufe sowie die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel Bericht. Alles Weitere regelt die Jugendordnung des BBKMS.

3. Die Gremien der Kreisjugend sind
 - der Jugendkreistag
 - der Kreis-Jugendausschuss.

V. Rechtsgrundlagen

§ 15 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit 2/3-Mehrheit eine Geschäftsordnung des BBKMS.
2. Der Kreistag bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind die Spielordnung, Schiedsrichterordnung, Jugendordnung, Rechtsordnung, sowie die Turnier- und Wettkampfbedingungen des BBKMS für die Mitglieder verbindlich. Der Kreistag kann die bestehenden Ordnungen ändern oder weitere Ordnungen beschließen.
4. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV. Sollten für bestimmte Bereiche keine gesonderten Ordnungen des BBKMS bestehen, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Ordnungen des WBV entsprechend.
5. Die unter 1. und 4. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

VI. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Der Kreistag wählt zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Kassenführung des BBKMS für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand, den Ausschüssen oder demselben Verein wie der Referent für Finanzen angehören.
3. Die Buch- und Kassenprüfung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durchzuführen. Die Prüfung muss jährlich spätestens zum Ende des ersten Quartals nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer ein schriftliches Protokoll zu fertigen und dem Kreistag zu berichten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösungsbestimmung

1. Die Auflösung des BBKMS kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden.
2. Die Einberufung eines solchen Kreistages darf nur erfolgen, wenn der Vorstand es mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung von zumindest einem Drittel der Mitglieder des BBKMS gefordert wird.
3. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auf dem außerordentlichen Kreistag anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
4. Bei der Auflösung des BBKMS sind – falls der außerordentliche Kreistag nichts anderes beschließt – der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Fachwart für Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach gesetzlichen Vorschriften zur Liquidation.
2. Bei Auflösung des BBKMS oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den WBV zwecks Verwendung zur Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsports.
3. Im Falle regionaler Änderung des BBKMS-Bereichs (Teilung) wird das bestehende Vermögen im Verhältnis der Mitglieder der neuen Bereiche aufgeteilt.

§ 18 Datenerfassung

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Kreiszwecks gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, erfasst, speichert und verarbeitet der BBKMS die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der BBKMS ist berechtigt, diese Daten in zentrale Informationsdienste des WBV und DBB einzustellen.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der Kreiszwecke vornehmlich der Vereinfachung und Verbesserung der spieltechnischen organisatorischen Abläufe im Verhältnis zum WBV und DBB.

3. Der BBKMS ist berechtigt, die Anschriften seiner Mitglieder und deren Funktionsträger im Internet zu veröffentlichen.
4. Der BBKMS achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzbedürftige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

§ 19 Wirksamkeit

Die Satzung und ihre Änderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.